

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Schweizerische Stiftung Patientenschutz

Abkürzung der Organisation / Firma : SPO/OSP

Adresse : Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Kontaktperson : Barbara Gassmann

Telefon : 079 791 35 22

E-Mail : [barbara.gassmann@spo.ch](mailto:barbara.gassmann@spo.ch)

Datum : 18.07.2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pflege@bag.admin.ch](mailto:pflege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SPO/OSP	Die Stiftung Patientenschutz SPO/OSP dankt für die Einladung, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Die SPO ist im Initiativkomitee der eidg. Volksinitiative "Für eine starke Pflege" mit Frau Margrit Kessler vertreten. Die SPO unterstützt im Grundsatz die Vernehmlassungsantwort des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachpersonen. Die SPO hebt in ihrer Stellungnahme die aus Patientensicht besonders wichtigen Aspekte hervor.
SPO/OSP	Die SPO erachtet die Stärkung der Pflege als zentralen Einflussfaktor, sowohl was die Patientensicherheit als auch was die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen anbelangt. Denn unsere täglichen Beobachtungen lassen sich verkürzt wie folgt skizzieren: So gut oder so schlecht wie es dem Pflegepersonal geht, so gut oder so schlecht steht es um die Versorgung von deren Patientinnen und Patienten in einer Einrichtung.
SPO/OSP	Die Pflegeinitiative fordert auf gesetzlicher Ebene eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Pflege der ganzen Bevölkerung sicherzustellen. Dabei stehen folgende vier Massnahmen im Fokus: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildung von genügend Pflegefachpersonen</li> <li>2. Gesetzliche Anerkennung der Kompetenzen der Pflegefachpersonen</li> <li>3. Verbesserung der Arbeitsumgebungsqualität</li> <li>4. Angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen</li> </ul> Diese vier Massnahmen stellen ein integrales Gesamtpaket dar. Bleibt auch nur ein einzelner Teil daraus unberücksichtigt, kann das Ziel, genügend qualifiziertes Pflegepersonal für die sichere und nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Pflege künftig nicht erreicht werden.
SPO/OSP	Die SPO betont die Wichtigkeit, heute mit gesetzlichen Anpassungen und Investitionen in die Pflege dafür zu sorgen, dass morgen die Kosten im Gesundheitswesen und die Prämien tragbar bleiben. Pflegefachpersonen haben Schlüsselpositionen in den Institutionen, was Nähe zu den Patienten betrifft und die Fähigkeit, Komplikationen früh zu erkennen und abzuwenden. Bei hochstehender Pflege zu sparen, hat teure Kosten in

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

	Form von Nichteinhalten der Patienten von Therapieempfehlungen, Komplikationen, Überforderung des sozialen Umfeldes, verfrühte Heimeinweisungen und Hospitalisationen zur Folge.
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPO/OSP				Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SPO/OSP	1			Die vorgeschlagene Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege begrüssen wir als Minimalforderung.	
SPO/OSP	1	1-2	b	Beide Minderheitsanträge sind abzulehnen.  Sowohl Subjektfinanzierung wie auch Beiträge des Bundes an die Kantone sind notwendig um genügend Menschen in die Ausbildungen zu bringen und genügend Ausbildungsplätze zu schaffen. Hier sind keine Einschränkungen vorzusehen.	
SPO/OSP	2			Wie die Kantone den Bedarf an Pflege einschätzen und wie sie den Bedarf zu decken gedenken, ist im öffentlichen Interesse transparent zu machen.	... Die Kantone veröffentlichen ihre Bedarfsplanung jährlich.
SPO/OSP	5	2		Es reicht nicht, wenn die Kantone den Ausbildungsbetrieben nur die Hälfte der ungedeckten Ausbildungs-Kosten abgelten, zumal der Bundesbeitrag nur maximal 50% des Kantonsbeitrags beträgt. Die Betriebe sollen Anreiz bekommen, Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Dies tun sie nur, wenn sie dafür ausreichend entschädigt werden.	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

SPO/OSP	6	1-3		<p>Mittels Vorgaben durch den Bund vermeiden, dass 26 verschiedene Regelungen getroffen werden.</p> <p>Die beiden Minderheiten sind abzulehnen, da nicht zielführend resp. nicht umsetzbar, siehe Erläuterungen des SBK.</p>	2 Die Kantone legen nach Massgabe des Bundes die weiteren Voraussetzungen und den Umfang der Ausbildungsbeiträge fest.
SPO/OSP	9			Die SPO unterstützt den Zweck einer Evaluation. Es ist heute viel zu wenig darüber bekannt, wie viele ausgebildete Pflegefachpersonen aktiv im erlernten Beruf sind und wie lange sie darin berufstätig bleiben.	
SPO/OSP	12	4,5		8 Jahre Befristung scheint der SPO falsch. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind in dieser kurzen Frist nicht gültig eruierbar. Bis Massnahmen greifen, braucht es länger, daher sagt die SPO ja zum Minderheitsantrag.	Streichen der Absätze 4 und 5 (anaalog Minderheitsantrag)

**Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPO/OSP					

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SPO/OSP				<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Die Anerkennung eines eigenständigen Leistungsbereiches der Pflege bildet ein zentrales Element der Pflegeinitiative und wird von der SPO unterstützt. Bedarfsabklärungen müssen weiterhin vorgenommen werden, somit entstehen keine Mehrkosten. Neu ist die Verrechnung gewisser Leistungen in der OKP ohne ärztliche Verordnung möglich. Diesen Abbau der Bürokratie begrüsst die SPO, zumal bereits heute diese Kompetenzabgrenzung zwischen Arzt und Pflegefachperson gelebter Wirklichkeit entspricht.</p>	
SPO/OSP	25a	2		<p>SPO lehnt es ab, dass die AÜP gemeinsam von einem Arzt und einer Pflegefachperson angeordnet werden müssen. Die Leistungen in der AÜP unterscheiden sich nicht von denen in anderen Phasen des Pflegeprozesses. Wir verweisen für Details auf die Stellungnahme des SBK.</p> <p>Der Antrag der Minderheit unterstützt die SPO.</p>	<p>Analog Minderheitsantrag:</p> <p>[...] die im Spital von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer Pflegefachperson angeordnet werden [...]</p>
SPO/OSP	38	2		<p>Alle Organisationen mit einer Betriebsbewilligung und nicht nur jene mit einem kantonalen Leistungsauftrag sollen dazu verpflichtet werden, Ausbildungsleistungen erbringen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> setzt <u>eine kantonale Betriebsbewilligung</u> voraus. Der Kanton legt in der <u>Betriebsbewilligung</u> insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...<sup>16</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des</p>

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

					Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.
SPO/OSP	38	1 <sup>bis</sup> und 2		<p>Die SPO lehnt die von der Minderheit beantragte Aufhebung des Kontrahierungszwanges entschieden ab.</p> <p>Die SPO stellt konsterniert fest, dass der Eindruck entstehen könnte, über die Hintertür der Pflegeinitiative den Kontrahierungszwang aufheben zu wollen. Der Diskussion um dieses Thema steht die SPO offen gegenüber, keinesfalls darf jedoch am Beispiel der Pflege dafür ein Exempel statuiert werden.</p>	
SPO/OSP	39	1	b	<p>Die SPO unterstützt den Minderheitsantrag Carobbio Cuscetti et al, verbindliche Vorgaben bezüglich des erforderlichen Pflegefachpersonals zu machen. Dies dient der Patientensicherheit und ist wissenschaftlich mehrfach belegt.</p> <p>«Nurse-to-patient-ratios» (Vorgabe einer sicheren und bedarfsgerechten Personalausstattung, jeweils spezifisch pro Pflegebereich) entspricht einer Kernforderung der Pflegeinitiative.</p>	<p>Analog Minderheitsantrag: Ergänzen: [...] «und das Pflegefachpersonal nach Art. 39a verfügen»</p>
SPO/OSP	39a			<p>Bei der Ausgestaltung der Vorgaben ist auf fixe Zahlen auf der Gesetzesstufe zu verzichten. Die Festlegung der Vorgabe einer sicheren und bedarfsgerechten Personalausstattung pro Pflegebereich ist dem Bundesrat zu delegieren.</p>	<p>Analog Minderheitsantrag: Art. 39a einfügen</p>
SPO/OSP	55b			<p>Ein Anstieg der Pflegekosten scheint aufgrund demographischer Entwicklung, Zunahme multimorbider und chronisch Kranker unvermeidbar. Qualitativ hochstehende Pflege trägt zum effizienten Mitteleinsatz bei und erhöht den Behandlungserfolg. Zudem wird mittels Bedarfsplanung gegenüber der OKP belegt, was an Leistung notwendig ist und somit eine angebotsinduzierte Mengenausweitung verunmöglicht. Eine</p>	<p>streichen</p>

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Zulassungsbeschränkung in allen Kantonen, welche über dem Durchschnitt des Kostenwachstums in der Pflege liegen, wäre mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext möglich.	
--	--	--	--	---	--

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPO/OSP		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SPO/OSP	1	Die SPO verweist in diesem Punkt auf die Stellungnahme des SBK-ASI	Streichen «...für die Dauer von acht Jahren»

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPO/OSP		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen	

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPO/OSP		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	